

RS UVS Niederösterreich 1996/03/06 Senat-NK-95-455

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1996

Rechtssatz

Das Abstellen eines Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist als Verwenden des Fahrzeuges zu verstehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at